

(No. 1608.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23ten April 1835., wonach die Führer von Frachtfuhrwerken verpflichtet sind, die empfangenen Chausseejettel den Steuer-Aufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern vorzuzeigen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13ten April d. J. bestimme Ich, daß die Führer von Frachtfuhrwerken die empfangenen Chausseejettel nicht nur, wie es die Strafbestimmung Nr. 5. zum Chausseegeld-Tarif vom 28ten April 1828. vorschreibt, an die nächste Hebestelle abzugeben, sondern auch bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr. den Steuer-Aufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern unterweges vorzuzeigen verpflichtet seyn sollen; sie dürfen aber hierdurch an der Fortsetzung ihrer Fahrt bis zur nächsten Hebestelle nicht gehindert werden. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23ten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Wirklichen Geheimen Rätthe Köther und Grafen v. Alvensleben.

---